

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren

für den

Besuch

der

Mittagsbetreuung

an der

Grundschule Bad Abbach

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 09.02.2023

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	3
Zweiter Teil: Einzelne Gebühren/Kostensätze	4
§ 4 Gebührensatz	4
§ 5 Kostenpauschale für Mittagessen	4
§ 6 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und zusätzliche Betreuungstage.....	4
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	5
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an
der Grundschule Bad Abbach des Marktes Bad Abbach

in der Fassung vom 24.02.2021 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.02.2023

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren i.S. von § 4 Abs. 2 sowie die Kostenpauschale für das Mittagessen i.S. d. § 5 dieser Satzung entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zum Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren i.S. v. § 4 Abs. 2 dieser Satzung entstehen für 12 Monate.
- (3) Die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 2 werden jeweils am 5. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Kostenbeiträge der Ferienbetreuung nach § 6 werden sofort fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bad Abbach eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
- (4) Schließtage in der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes) sowie Krankheitszeiten oder die Ferienzeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren/Kostensätze

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Kurze Gruppe bis 14.00 Uhr:	35,-- €
Lange Gruppe bis 16.00 Uhr:	55,-- €
Verlängerte Gruppe bis 17.00 Uhr:	60,-- €
- (3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Mittagsbetreuung lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Auch ist die Gebühr in voller Höhe während der Ferienzeiten und anderer Schließtage zu entrichten.

§ 5 Kostenpauschale für Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage.
- (2) Die Bezahlung des Mittagessens erfolgt separat über den Anbieter.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 6 Kostenbeitrag für Ferienbetreuung und zusätzliche Betreuungstage

- (1) Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag von 75,-- € je angemeldeter Woche erhoben. Die Buchung erfolgt wochenweise oder als sogenannte Flexwoche (max. fünf mit der Anmeldung festgelegte Tage je zwei Wochen sind buchbar).
- (2) Die Ferienbetreuung ist für alle Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 – 4 buchbar.
- (3) ¹Für Kinder der Mittagsbetreuung, die die Ferienbetreuung besuchen, wird der Beitrag der Mittagsbetreuung für den Monat August auf die Ferienbetreuung angerechnet. ²Für Ferienangebote jeglicher Art außerhalb des Monats August erfolgt keine Anrechnung.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Datenschutz

Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweck-änderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 8 Inkrafttreten¹

¹ Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 24.02.2021, in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.